



RÖHRIG[®]granit[®] GmbH · Werkstraße Röhrig 1 · 64646 Heppenheim

An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV / Da 41.1 – Grundwasser
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

RÖHRIG[®]granit[®] GmbH

Werkstraße Röhrig 1
64646 Heppenheim

Tel: +49/(0)6252/7009-0

Fax: +49/(0)6252/7009-11

info@roehrig-granit.de

www.roehrig-granit.de

Es schreibt Ihnen

Marco Röhrig

Marco.roehrig@roehrig-granit.de

Unser Zeichen: Go

28. Sept. 2022

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG

Hiermit beantragt die Fa. Röhrig Granit GmbH in Ergänzung der bisher von ihr im laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung ihres Steinbruchs Gehrenberg in Heppenheim vorgelegten Antragsunterlagen ausdrücklich die Erteilung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450). Diese Ausnahme ist bei antragsgemäßer Erteilung in den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zu integrieren (§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).

Der Antrag wird wie folgt begründet:

I. Vorbemerkungen

Die Fa. Röhrig betreibt derzeit ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung ihres Granitsteintagebaus in Heppenheim. Mit den Antragsunterlagen hat sie eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgelegt (vgl. Kapitel X der Antragsunterlagen). Diese wurde um eine präzisierende Stellungnahme vom 14. Februar 2022 ergänzt (Kapitel X.1).

Ausweislich der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung ist unter Einhaltung bestimmter Maßgaben von einer Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens mit den einschlägigen Zielen des Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (hier Teilgebiet Steinbruch Sonderbach) auszugehen. Allerdings wird bei Umsetzung der beabsichtigten Erweiterung im Bestandssteinbruch die südliche Felswand beseitigt, so dass diese zukünftig nicht mehr als Lebensraum für Uhu und Wanderfalke zur Verfügung stehen wird. Stattdessen werden neue Felswände im Erweiterungsbereich geschaffen, der unmittelbar südlich an das Vogelschutzgebiet angrenzt.

II. Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG

Vertritt man bei strenger Sichtweise die Auffassung, dass durch den Wegfall von Felswänden (hier insbesondere der südlichen Felswand) innerhalb des Vogelschutzgebietes und des damit einhergehenden Verlustes von Habitatfläche die Erhaltungsziele des Gebietes, hier insbesondere das Ziel der „Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaubereichen“, erheblich beeinträchtigt werden,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17.11, BVerwGE 145, 40 ff., ist zur Realisierung des Erweiterungsvorhabens eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Ohne diese wäre das Erweiterungsvorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ansonsten unzulässig. Gleiches gilt, wenn entgegen der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung die vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen als nicht hinreichend erachtet werden.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahme

Eine Ausnahme ist gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zulässig, wenn die angestrebte Erweiterung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (dazu nachfolgend unter Gliederungsziffer 1.) und eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben ist (dazu nachfolgend unter Gliederungsziffer 2.). Gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG sind bei Ausnahmeerteilung zudem Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich (dazu nachfolgend unter Gliederungsziffer 3.).

1. Abweichungsvoraussetzungen

Da vorliegend durch das Erweiterungsvorhaben weder ein prioritärer Lebensraumtyp noch eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie betroffen sind, kommen hier als Ausnahmegründe alle zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art in Betracht (§ 34 Abs. 3 Nr. 1

BNatSchG). Eine abschließende Definition, was unter öffentlichen Interessen zu verstehen ist, enthält weder die FFH-Richtlinie (vgl. dort Art. 6 Abs. 4) noch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sind, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können,

EuGH, Urteil vom 29.07.2019, Rs. C - 411/17, BeckRS 2019, 15835 Rn. 155. Besondere Bedeutung in diesem Sinne hat auch die Rohstoffversorgung aus heimischen Lagerstätten. Der planmäßige Lagerstättenabbau stellt anerkannt einen Beitrag zur angestrebten Sicherung einer preisgünstigen und von Importen unabhängigen Rohstoffversorgung dar,

so ausdrücklich OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.07.2007, OVG 2 S 25/07, ZfB 2007, 259, 270.

Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Projektträger handelt,

OVG Berlin, a.a.O.

Deshalb wird die Rohstoffgewinnung auch von der Europäischen Kommission als Ausnahmegrund i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFR-RL ausdrücklich anerkannt,

vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderung der Natura-2000-Gebiete, 2011.

Die bisher hierzu ergangene nationale Rechtsprechung und das juristische Schrifttum sehen das genauso,

VG Freiburg, Urteil vom 11.12.2012, 3 K 1867/10, juris Rn. 41; *von Mäßenhausen* in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Anhang § 48 BBergG Rn.108; *Frenz* in: Frenz/Müggenborg, § 34 BNatSchG Rn. 140.

Davon ausgehend liegt in Bezug auf die von der Fa. Röhrig angestrebte Erweiterung zur Fortführung des Abbaus und damit zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte ein besonderes öffentliches Interesse vor. Denn das Erweiterungsvorhaben dient der Versorgung der Region Rhein-Main-Neckar mit Granit, hierbei insbesondere als Baustoff in den Bereichen Straßenbau und Betonherstellung, und stellt diese mit sicher. Ein Wegfall des Materials des Steinbruchs Gehrenberg hätte Lieferengpässe in der Region zur Folge (Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2019, Seite 19, 3. Absatz). Zudem wird der gewonnene Rohstoff wegen seiner besonderen Eigenschaften und Qualität vor allem auch für die Veredelung von Sichtbeton und für andere hochwertige Verwendungen benötigt. Vergleichbar hochwertiges Material kann in keinem anderen Steinbruch in der Region gewonnen werden,

vgl. zu alledem auch die Erläuterungen in Kapitel II 3. der Antragsunterlagen.

Damit trägt der Steinbruch Gehrenberg substantiell zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des regionalen und darüber hinaus sogar des überregionalen Marktes mit Granit bei.

Da das Rohstoffvorkommen im bestehenden Steinbruch zur Neige geht und dort schon zeitnah nicht mehr die Gewinnung von hinreichenden Qualitäten gewährleistet ist, bedarf es der Erweiterung des Steinbruchs (vgl. Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2019, Seite 8 Absätze 3 und 4). Damit steht die Bedeutung des Erweiterungsvorhabens für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und damit zugleich das öffentliche Interesse daran fest.

Zudem ist die Erweiterung für den dauerhaften Erhalt von mindestens 90 Arbeitsplätzen unumgänglich. Die Fa. Röhrig beschäftigt derzeit ca. 90 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Würde ihr die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg nicht gelingen, ist absehbar, dass sie schon im Zeitraum von etwa 5 Jahren mindestens die Hälfte der bisherigen Arbeitsplätze abbauen müsste. Ohne Erweiterungsperspektive würde die Abbautätigkeit im vorhandenen Steinbruch schon sehr bald endgültig eingestellt werden müssen. Da die Fa. Röhrig nicht über vergleichbare Steinbrüche verfügt, würde sich damit zugleich die Frage einer Schließung des gesamten Unternehmens anschließen, was den Wegfall der Arbeitsplätze zur Folge hätte. Anerkannt ist, dass der Erhalt an Arbeitsplätzen ein hinreichend gewichtiger Grund zur Annahme eines öffentlichen Interesses i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist,

BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12/07, juris Rn.19; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2007, OVG 2 S 25/07, ZfB 2007, 259, 270; VGH Mannheim, Urteil vom 24.03.2014, 10 S 216/13, juris Rn. 16; Frenz in: Frenz/ Müggenborg, § 34 BNatSchG Rn. 137.

Damit liegen hier zwei zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vor, die geeignet sind, die erforderliche Ausnahmeentscheidung zu rechtfertigen.

Diese beiden Gründe überwiegen im konkreten Fall auch den Eingriff in das Natura 2000-Gebiet,

vgl. allgemein zu der insoweit notwendigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang und dem Natura 2000-Schutz insbesondere BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18/99, BVerwGE 112, 140; VGH Mannheim, Urteil vom 24.03.2014, 10 S 216/13, juris Rn. 9 ff.

Denn zum einen kann der Eingriff in die Habitatfläche durch Ausweichhabitate für Uhu und Wanderfalke während der gesamten Auffahrungs- und Betriebsphase ausgeglichen werden, so dass das Ausmaß der Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des Gebietes schon hierdurch im konkreten Fall entweder insgesamt oder zumindest fast vollständig verhindert wird. Anerkanntermaßen stellen Ausweichquartiere nach der Rechtsprechung auch nicht bloß Ausgleichsmaßnahmen, sondern vielmehr Schutzmaßnahmen dar, die dazu führen können, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen,

VGH Kassel, Beschluss vom 02.01.2009, 11 B 368/08.T, ZUR 2009, 215; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054, 1059 Rn. 45.

So liegt es hier. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die umfänglichen Ausführungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung verwiesen (vgl. erneut Kapitel X.

der Antragsunterlagen sowie das präzisierende Fachgutachten Kapitel X.1 vom 14. Februar 2022).

Hinzu kommt, dass schon durch die Erweiterung selbst neue, für Uhu und Wanderfalke geeignete Felswände entstehen werden und naturschutzfachlich sicher zu erwarten ist, dass diese zukünftig von den Tieren als Quartiere ebenso angenommen werden (vgl. dazu das Fachgutachten Kapitel X). Zwar werden diese neuen Felswände zunächst außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes liegen. Allerdings plant das Land Hessen, die Erweiterungsfläche des Steinbruchs mit ihren neuen Felswänden durch Ausweitung des Vogelschutzgebietes nach Süden in das geltende Vogelschutzgebiet zu integrieren (näher zu dieser Kohärenzsicherungsmaßnahme sogleich unter Gliederungsziffer 3.).

Im Ergebnis überwiegen daher die beiden dargestellten öffentlichen Interessen den Habitatschutz insbesondere auch deshalb, weil durch das Erweiterungsvorhaben die Habitatflächen (Felswände des Steinbruchs) im Ergebnis qualitativ sowie quantitativ verbessert werden. Das Erweiterungsvorhaben bewirkt damit, dass das Vogelschutzgebiet bei Ausdehnung nach Süden im Ergebnis eine flächenmäßige Ausdehnung hat, wie es sie aller Voraussicht nach auch gehabt hätte, wäre der Steinbruch Gehrenberg schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission erweitert gewesen. Dass die Erweiterung nunmehr erst nachträglich vorgenommen wird, ändert allerdings nichts daran, dass die Einbeziehung der Gesamtfläche (inklusive der Erweiterungsfläche) naturschutzfachlich und naturschutzrechtliche sogar die bessere Variante ist. Im Ergebnis wird der mit der Unterschutzstellung des Gebietes beabsichtigte Vogelschutz verbessert, keinesfalls aber verschlechtert, weil damit für die beiden geschützten Vogelarten eine noch größere Habitatfläche geschaffen wird und damit die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes weitergehend gefördert werden.

2. Keine zumutbare Alternative

Darüber hinaus setzt die Erteilung einer Ausnahme voraus, dass keine zumutbare Alternative besteht, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

In Bezug auf Abbauvorhaben ergibt sich dabei die Besonderheit, dass wegen der Lagerstättegebundenheit die Alternativen von vornherein beschränkt sind. Allerdings können Alternativen bei der Ausführung der Abbautätigkeit zur Verminderung der Beeinträchtigungen im Einzelfall möglich sein. Die sog. Null-Variante stellt dabei allerdings nach der Rechtsprechung keine Alternativlösung dar,

BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20/05, NVwZ 2009, 1054, 1071 Rn. 142.

Vielmehr setzt eine Alternativlösung voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen,

BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, 4 A 28/01, NVwZ 2002, 1243, 1245.

Voraussetzung einer Alternative ist, dass damit eine geringere Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzbereichs des Gebietes verbunden ist und sie für den

Vorhabenträger zumutbar ist, d.h. nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter steht, BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, BeckRS 2008, 38060 Rn. 172.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergibt sich hier, dass eine für die Fa. Röhrig zumutbare Alternative nicht besteht. Sie verfügt als Betrieb über keinen sonstigen Steinbruch mit Gestein vergleichbarer Güte (siehe zuvor). Das Rohstoffvorkommen im Bestandssteinbruch ist nahezu erschöpft, so dass spätestens in etwa 5 Jahren dort eine wirtschaftliche Gewinnung nicht mehr möglich sein wird.

Der Grund liegt darin, dass in den letzten Abbauphasen keine umfangreichen Sprengungen mehr möglich sind. Der Abbauaufwand wird stetig höher, weil die Herstellung exakter Endwände wesentlich mehr Bohraufwand erfordert, als die Gewinnung in größeren Abschlüssen. Aus diesem Grund muss die Jahresproduktion dann drastisch reduziert werden.

In gleicher Weise ist dann auch eine drastische Reduzierung des eingesetzten Personals notwendig. Da zudem aus den westlichen Teilen des Steinbruchs nur Material gewonnen werden kann, welches lediglich für untergeordnete Zwecke des Straßenbaus verwendbar ist, wird es innerhalb kurzer Zeit dazu kommen, dass der Betrieb nicht mehr rentabel zu betreiben ist.

Alternative Entwicklungsrichtungen der Erweiterung scheiden zudem aus. Da es sich hier um einen Hangabbau, der sich von Norden her in den Hang der Kohlplatte hinein entwickelt hat, handelt, kommt eine Erweiterung nach Norden mangels dortiger Lagerstätte nicht in Betracht. In westlicher Richtung nimmt die Lagerstättenmächtigkeit drastisch ab. Auch die Qualität der dort anstehenden Gesteine ist nicht dazu geeignet, die gewünschten hochwertigen Produkte herzustellen.

Es bleiben damit nur die Erweiterung nach Süden oder Osten. Ein Vergleich der Lagerstättenmächtigkeit zeigt, dass im Osten wegen der stark abfallenden Geländeform nur eine geringere Lagerstättenmächtigkeit nutzbar wäre. Zudem ist die Lagerstättenqualität nach Süden besser ausgebildet,

vgl. alledem auch die Ausführungen in den Antragsunterlagen in Kapitel II. 3.2.

Bei einer Ausweitung des Steinbruchs nach Osten müsste zudem die Felswand 1 weichen, so dass auch dann das Erhaltungsziel beeinträchtigt würde.

Auch eine bloße Vertiefung des Bestandssteinbruchs ist keine taugliche Alternative, da dadurch nicht einmal annähernd die für eine Zukunftssicherung des Standortes erforderliche Abbaumenge gewährleistet werden kann. Ausweislich der Stellungnahme vom 25.03.2022 würde so allenfalls eine Fördermenge für eine zusätzliche Laufzeit des Betriebes von lediglich 4,4 Jahren erreicht werden können und eine spätere Erweiterung betriebstechnisch unmöglich gemacht. Damit liegt im Ergebnis keine zumutbare Alternative vor.

3. Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Der Verlust von Habitatfläche innerhalb des vorhandenen Steinbruchs verlangt, dass auch trotz der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigungen der Integrität des Vogelschutzgebietes durch Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden (vgl. § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Diesem Gebot kann vorliegend unproblematisch entsprochen werden, weil der Vorhabenträger ausweislich der Antragsunterlagen gleichartige Felswände (nach der Planung Felswände „4 und 5“, siehe Abbildung 1) südlich angrenzend an das bisherige Vogelschutzgebiet herstellen wird, die den beiden geschützten Vogelarten als Brutrevier dienen werden. Die Habitatqualität dieser Felswände wird zudem durch die Ausgestaltung geeigneter Felsnischen (im Zuge des Abbaus) im Bereich der oberen Abbauwände optimiert (siehe Abbildung 1).

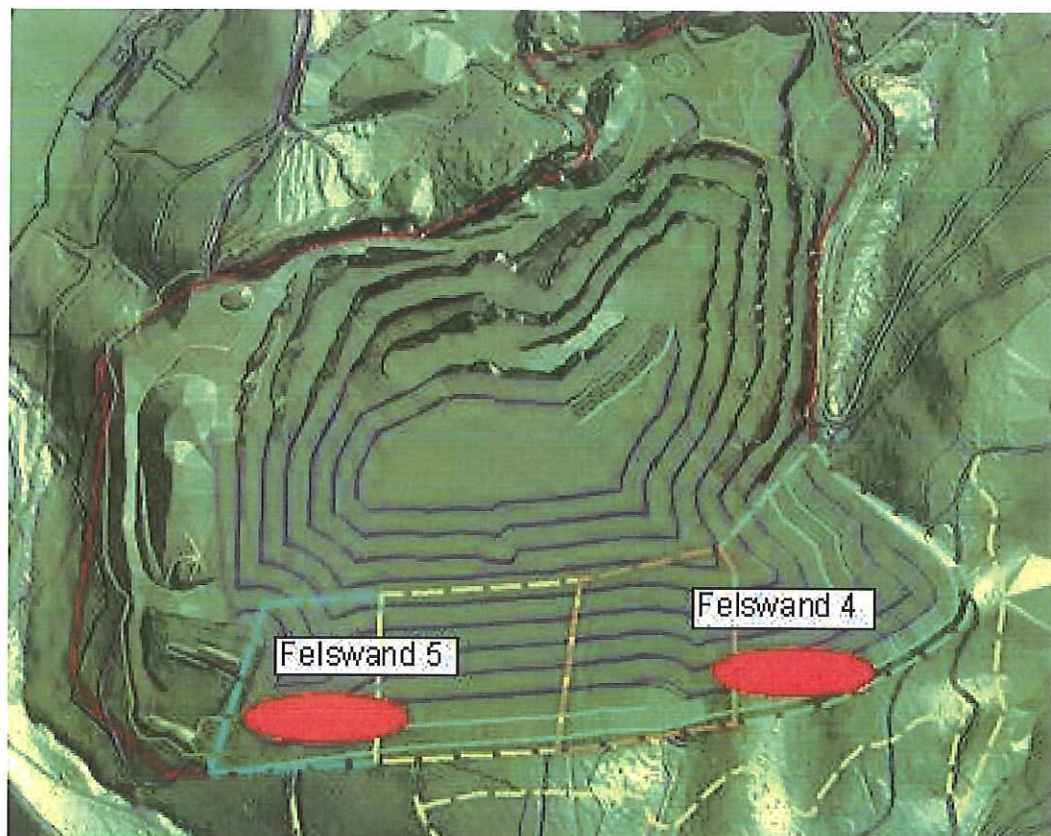


Abbildung 1: Durch Erweiterung entstehende südliche Felswand
 (rot: Bereiche für die Anlage von Nistnischen)

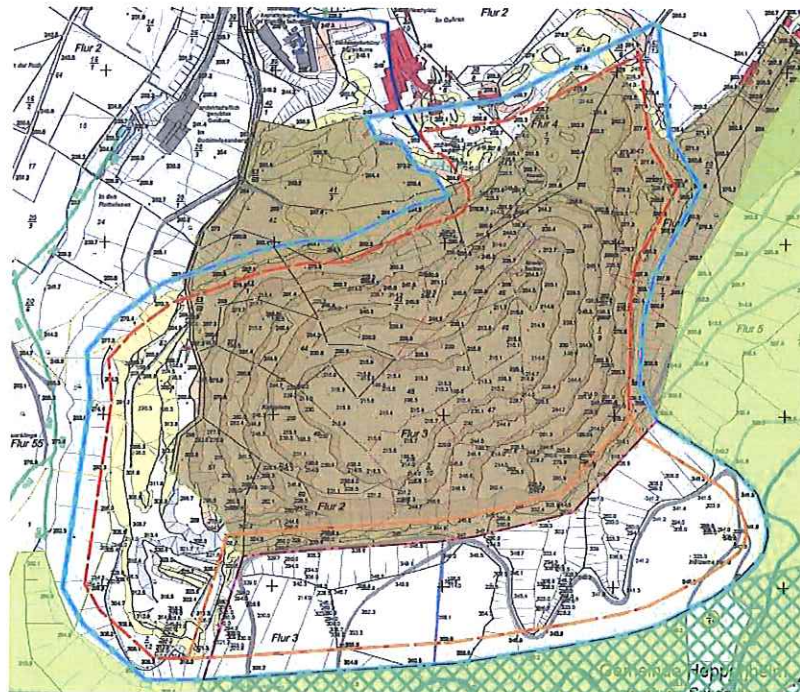


Abbildung 2: Zum Vergleich die bisherige Fläche des Vogelschutzgebietes (braun), dieses endet an der aktuellen südlichen Steinbruchgrenze

Die Fläche der Steinbrucherweiterung wird bei Ausweitung des Vogelschutzgebietes in den räumlichen Geltungsbereich des geltenden Vogelschutzgebietes integriert und dort demselben Schutzniveau unterliegen wie die verlorengegangene Habitatfläche. Damit werden Funktionseinbußen des geschützten Gebietes vollständig ausgeschlossen. Eine noch besser geeignete Kohärenzmaßnahme gibt es schlichtweg nicht. Somit stellen Vorhabenträger und Land Hessen gemeinsam den dauerhaften Erhalt hinreichend geeigneter Habitatflächen sicher und optimieren diese sogar in quantitativer Hinsicht. Es kommt zu einer Steigerung der Lauflänge der südlichen Felswand um rd. 170 m bzw. 35 %.

Dass die Ausweisung des erweiterten Vogelschutzgebietes möglicherweise erst zeitlich nach dem Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses und damit nach Beginn der Steinbrucherweiterung erfolgen wird, ist dabei unschädlich, da die Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Beeinträchtigung durch das Projekt vollauf wirksam sein müssen,

vgl. *Spieth/Appel*, NuR 2009, 669, 675; *Frenz* in: *Frenz/Müggenborg*, § 34 BNatSchG Rn. 166.

Tatsächlich werden die neuen Felswandbereiche ohnehin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dem Eingriff hergestellt und anschließend Zug um Zug für den Uhu nutzbar werden,

vgl. hierzu die Ausführungen in den Antragsunterlagen unter Kapitel X. 6.3.
Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG hier erfüllt sind.

Heppenheim, den 28. Sept. 2022

